

Ausbildungsvertrag Klasse A2 / A

Erweiterung von Klasse B auf A2 mit reduziertem Theorieunterricht

Familienname		Vorname	
Anschrift			
Geburtsdatum		Beantragte Klasse(n)	Vorbesitz der Klasse(n):

Fahrschule	Ralf Lukas	Anschrift	Hauptstrasse 46 69190 Walldorf	
Tel. und Handy	06227/871855 / 0170/2856041	Fahrzeug Art / Typ	CBF 500/Seven Fifty	Nr.:

Fahrlehrer:

Führerscheinklasse: Aufstieg A/2 A				
Grundbetrag	Incl. Theorieunterricht 12x45min.Gst + 8x45min.Zst kl. A	GG 310,-- €	Weiterer Grundbetrag: (bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weiterer Ausbildung)	Keine
		Besondere Ausbildungsfahrten zu je 45 Minuten		
Fahrstunde zu je 45 Minuten Kl. A		ÜST 55,50 €	Schulung auf Bundes-oder Landstraßen A / A2	64,-- €
			Schulung auf Autobahnen A / A2	64,-- €
Praktische Unterweisung am Fahrzeug Kl. A		ÜST 55,50 €	Schulung bei Dämmerung oder Dunkelheit A / A2	64,-- €
		Sonderfahrten bei Aufstieg nicht erforderlich		
Vorstellungsentgelt zur theoretischen Prüfung		65,-- €	Vorstellungsentgelt zur praktischen Prüfung kl. A	130,-- €
TÜV-Gebühr		22,49 €	Praxis Klasse A 121,38 €	

1. Die Fahrschule verpflichtet sich, den Fahrschüler nach den Vorschriften der Fahrschüler-Ausbildungsverordnung gewissenhaft auszubilden und ihn bei der behördlichen Abwicklung des Antragsverfahrens zu unterstützen.
2. Der Fahrschüler verpflichtet sich, die oben aufgeführten Entgelte zu bezahlen. Dabei sind der Grundbetrag bei Vertragsabschluß, die Entgelte für Fahrstunden, werden in Zwischenrechnungen gestellt.. Das Lehrmaterial wird gesondert berechnet.
3. Der Fahrschüler erkennt die beigegefügtten Allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an.
4. Der Fahrschüler versichert, dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen seine Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges begründen (§ 11 FeV).
5. TÜV und Verwaltungsgebühren, sowie Lehrmaterial wird Klassenspezifisch, gesondert berechnet.
6. Die angegeben Preise haben eine Gültigkeitsgarantie von 6 Monaten und passen sich danach evtl. Erhöhungen automatisch an.
7. Der Fahrschüler erklärt:

Eine Sehhilfe im Straßenverkehr wird benötigt :

Körperliche oder geistige Mängel

(z.B. Sehschwächen, Einäugigkeit, Hirnverletzung, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Zuckerkrankheit, Anfallsleiden, Geisteskrankheit, Alkohol-, Arzneimittel- oder Drogenmißbrauch, Schwerhörigkeit, Taubheit, Amputation, Körperbehinderungen, Lähmungen)

habe ich nicht

habe ich folgende: _____

Walldorf, den _____.

Ralf Lukas

Stempel der Fahrschule und Unterschrift des
Fahrschulinhabers / des verantwortlichen Leiters der Fahrschule

Unterschrift des Fahrschülers, bei Minderjährigen
auch des gesetzlichen Vertreters